

Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Archivsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 13 Absatz 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) sowie entsprechend der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens zwischen der Großen Kreisstadt Bautzen und dem Freistaat Sachsen vom November 1998 und Oktober 2000 hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Bautzen unterhält zur Erfüllung ihrer Archivaufgaben das Stadtarchiv Bautzen. Außerdem nimmt die Stadt Bautzen für das Staatsfilialarchiv Bautzen (Außenstelle des Sächsischen Staatsarchivs) die Archivierung aufgrund einer mit dem Freistaat Sachsen vereinbarten Aufgabenübertragung wahr. Dafür unterhält die Stadt Bautzen den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (nachfolgend Archivverbund) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Archivierung für das Staatsfilialarchiv erfolgt unmittelbar nach Maßgabe des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und entsprechend den für das Sächsische Staatsarchiv geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11 dieser Satzung, die auch auf das Archivgut des Staatsfilialarchivs anwendbar sind.

(3) Diese Satzung regelt die Archivierung im Archivverbund Bautzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle in den Archivverbund übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen des Stadtarchivs entstehen bei den in § 4 Absatz 1 bis 3 genannten Stellen. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

(2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen. Unterlagen sind auch

elektronische Aufzeichnungen sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

(5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3 Organisation

(1) Im Staatsfilialarchiv wird staatliches und depositarisch verwahrtes privates Archivgut gemäß den innerhalb des Sächsischen Staatsarchivs festgelegten Zuständigkeiten archiviert. Grundlage sind die dazu zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Bautzen getroffenen Vereinbarungen von 1998 und 2000 zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens.

(2) Das Stadtarchiv ist die Fachdienststelle für alle Aufgaben des städtischen Archivwesens.

(3) Der Archivverbund muss den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechen.

ZWEITER ABSCHNITT STADTARCHIV

§ 4 Aufgaben

(1) Im Stadtarchiv werden die Unterlagen aller städtischen Organe, Ämter und Abteilungen, Stabstellen und nachgeordneten Einrichtungen, der unter der Aufsicht der Stadt stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der städtischen Eigenbetriebe sowie – im Falle besonderer Vereinbarungen – der Eigengesellschaften, Zweckverbände und anderen Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, nach Maßgabe des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und dieser Satzung archiviert. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Bautzen und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Stadt Bautzen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990.

(2) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

(3) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichts anderes bestimmen.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Stadtarchiv die in Absatz 1 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es ist bei der Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie anzuhören, wenn diese Bezüge zur Archivierung elektronischer Unterlagen enthalten. Darüber hinaus ist es an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine spätere Archivierung haben können.

(5) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.

(6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Vermittlung der Heimat-, Regional-, und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch die Durchführung eigener Veranstaltungen und die Herausgabe eigener Publikationen.

(7) Das Stadtarchiv führt die Stadtchronik.

(8) Das Stadtarchiv ist auch für die Zentrale Registratur einschließlich der Bauaktenregistratur, nachfolgend „Registratur“, verantwortlich. Soweit Unterlagen in der Registratur verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung und Durchführung einer Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus der Registratur auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Umwidmung der Unterlagen von Registraturgut zu Archivgut durch Bewertung und Übernahme.

§ 5 Anbietetung und Übernahme

(1) Die unter § 4 Absatz 1 genannten anbietungspflichtigen Stellen haben dem Stadtarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern nicht durch Bundes- oder Landesrecht oder sonstige Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt werden. Abweichend von Satz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres dazu regeln das Stadtarchiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.

(2) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen und die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung enthalten, und auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht oder der Verordnung (EU) 2016/679 gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind. Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen.

(3) Werden die nach Absatz 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine andere Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine andere Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Stadtarchiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Stadtarchiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Der Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie die Absätze 2, 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Zur Anbietung sind auch alle Personen und Stellen verpflichtet, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über Unterlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 besitzen.

(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen einfach an das Stadtarchiv abzugeben.

(6) Das Stadtarchiv entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 und 2 innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist den Mitarbeitenden des Stadtarchivs Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung.

(7) Wird durch das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit von Unterlagen bejaht, übergibt die aktenführende Stelle die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen innerhalb von sechs Monaten. Wird die Archivwürdigkeit verneint, werden die Unterlagen durch das Stadtarchiv vernichtet, soweit sie bereits in die Registratur abgegeben wurden. Alle Unterlagen, die nicht an die Registratur abgegeben worden sind und deren Archivwürdigkeit verneint wird, sind durch die anbietende Stelle zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu führen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

(8) Das Stadtarchiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Stadtarchiv eingehalten.

(9) Das Stadtarchiv kann auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilen. Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das Stadtarchiv kann Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).

(10) Das Stadtarchiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränken sich auf eine Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

(2) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, hat sie das Recht zu verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen zu. Weitergehende Rechte auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht.

(3) Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung sie betreffender Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.

§ 7 Deposita

(1) Andere als die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen können dem Stadtarchiv ihr Archivgut unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Stadtarchiv ist ein Depositatvertrag abzuschließen.

(2) Das Stadtarchiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.

(3) Depositatgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch den jeweiligen Depositatvertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.

(2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Absatz 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Stadtarchiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivgutes verlangen.

(3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

(4) Archivgut ist schützenswertes Kulturgut der Stadt Bautzen; seine Veräußerung ist verboten.

DRITTER ABSCHNITT BENUTZUNG

§ 9 Recht auf Benutzung des Archivgutes

(1) Die Benutzung des Archivgutes des Archivverbundes Bautzen regelt die Gebühren- und Benutzungssatzung für den Archivverbund Bautzen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gilt die Lesesaalordnung des Archivverbundes, die durch die Leitung des Archivverbundes erlassen wird. Darin sind u.a. Regelungen zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivgutes enthalten.

(2) Jedermann hat vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Recht, nach Maßgabe des Absatzes 1, das Archivgut des Archivverbundes zu nutzen.

(3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft der Archivverbund Bautzen.

§ 10 Schutzfristen

Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet von § 9 Absatz 3 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut im Archivverbund gelten die Vorschriften über Schutzfristen des § 10 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

- (1) Der Archivverbund kann Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archivverbund Bautzen verpflichtet, die §§ 6 und 10 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

VIERTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Bautzen vom 28. Februar 2002, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Bautzen vom 28. November 2002, außer Kraft.